



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 3. Quartal 2015 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einer Entscheidung zu einem Fall, in dem sich die Klägerin für sie Günstiges aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erhoffte. Im zweiten Fall profitierte der Kläger, bei dem unversteuerte Zigaretten aufgefunden wurden, von unterschiedlichen Regelungen zur Steuerschuldnerschaft im Tabaksteuergesetz (TabStG).

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Gerichts sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter erscheint zum 31. Dezember 2015.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen für Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Zur Finanzierung einer Mietimmobilie, deren Kaufpreis in Euro zu zahlen war, hatte die Klägerin ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen. Den Schuldendienst erbrachte sie in Euro. Eine Änderung des Wechselkurses in den Streitjahren führte dazu, dass trotz der Tilgungsleistungen die Darlehensvaluta nicht sank, sondern sogar anstieg. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin, ihre wechselkursbedingten Währungsverluste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Klage blieb erfolglos. Fremdwährungsverluste, die sich aus dem Kursverlust des Euro gegenüber dem Schweizer Franken ergeben, seien auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn die den Verlusten zu Grunde liegenden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Sanierung oder der Errichtung eines Gebäudes dienten. Bei den von der Klägerin vorrangig geltend gemachten wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst erbrachter Tilgungsleistungen handele es sich um (noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre, nicht jedoch um Werbungskosten. Anders als bei den Gewinneinkünften blieben bei den Überschusseinkünften, zu denen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehörten, Wertveränderungen des Vermögens des Steuerpflichtigen außer Betracht, auch wenn es der Einkünfteerzielung diene. Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Berücksichtigung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergebe sich nichts anderes. Sie erweitere lediglich das Tatbestandsmerkmal des Veranlassungszusammenhangs, der Einkünftedualismus werde dadurch nicht in Frage gestellt.

Gegen das Urteil des 2. Senats vom 21.5.2015, [2 K 197/14](#), ist Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) eingelegt worden; Aktenzeichen (Az.) des BFH IX B 85/15.

Keine Heranziehung des Besitzers geschmuggelter Zigaretten bei unklarem Reiseweg der Zigaretten ins Steuergebiet

Im Haus des Klägers wurden bei einer Durchsuchung erhebliche Mengen von Zigaretten mit ukrainischen Steuerbanderolen gefunden. Das beklagte Hauptzollamt nahm den Kläger daraufhin wegen des Besitzes von unverzollten und im Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland unversteuerten Zigaretten auf Zahlung von Tabaksteuer in Anspruch.

Seine Klage hatte Erfolg, weil nicht aufgeklärt werden konnte, wie die Zigaretten ins Steuergebiet gelangt waren, nämlich entweder über einen anderen EU-Mitgliedstaat im Wege der sog. Verbringung oder direkt aus einem Drittland per Flugzeug oder Schiff. Zwar reiche es für die Entstehung der Tabaksteuer aus, dass alternativ die Voraussetzungen einer der beiden Steuerentstehungsnormen – entweder § 21 (Einfuhr) oder § 23 (Verbringung) TabStG – erfüllt seien. Für die Frage der Steuerschuldnerschaft sei indes eine Wahlfeststellung in diesem Sinne nicht möglich. Nach § 23 TabStG könne auf Tabaksteuer in Anspruch genommen werden, wer bloßer Besitzer von ins Inland verbrachten Zigaretten sei. Im Fall der Einfuhr sei nach dem Gesetz jedoch Steuerschuldner nur, wer selbst an der Einfuhr der Tabakwaren beteiligt gewesen sei. Dass der Kläger an einer Einfuhr beteiligt gewesen sei, könne indes – schon weil der Reiseweg der Tabakwaren unbekannt sei – nicht festgestellt werden. Da der Sachverhalt insoweit nicht aufgeklärt werden konnte, hob das Finanzgericht den gegen den Kläger ergangenen Tabaksteuerbescheid auf.

Urteil des 4. Senats vom 15.7.2015, [4 K 43/15](#), rechtskräftig.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Es ist jedenfalls dann zulässig, bei zusammen veranlagten Eheleuten einen Verspätungszuschlag nur zulasten eines Ehegatten festzusetzen, wenn nur der betreffende Ehegatte in den Jahren vor der geschlossenen Ehe die Einkommensteuererklärungen verspätet eingereicht hat und das Finanzamt diesen Umstand bei der Ausübung seines Entschließungs- und Auswahlermessens einbezieht, Urteil des 6. Senats vom 25.6.2015, [6 K 253/14](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Der 3. Senat hat in einem Hinweisbeschluss ausgeführt, dass persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) wie Mitunternehmer zu behandeln sind. Ihre Einkünfte werden – insoweit transparent – „an der Wurzel“ von der Körperschaftbesteuerung der KGaA abgespalten. Dies schließt darin anteilig enthaltene steuerfreie oder steuerbegünstigte Betriebseinnahmen – im Streitfall aus einer Investitionszulage – ebenso ein wie nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Wurde die erforderliche einheitliche und gesonderte Feststellung durch das für den Sitz der KGaA zuständige Betriebsfinanzamt bestandskräftig abgelehnt, so lädt das im Klageverfahren eines Komplementärs gegen sein Wohnsitzfinanzamt zuständige Finanzgericht die KGaA auf Antrag des beklagten Wohnsitzfinanzamts gemäß § 174 Abs. 4 und 5 AO bei; das andere Finanzamt kann aus Gründen der Effektivität beigeladen werden, wenn von den Finanzämtern systematisch unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, Hinweisbeschluss des 3. Senats vom 9.7.2015, [3 K 308/14](#).

Abgabenordnung: Die Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 240 AO, Ziffer 5 Abs. 2 Buchst. b), nach der ein vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit nach § 227 AO in Betracht kommt, wenn einem bisher pünktlichen Steuerzahler ein offenes Versehen unterlaufen ist, ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass es lediglich zu einer geringfügigen Überschreitung der dreitägigen Schonfrist des § 240 Abs. 3 Satz 1 AO gekommen sein darf, bei der dem Gegenleistungscharakter der Säumniszuschläge nur ganz untergeordnete Bedeutung zukommt. Eine Überschreitung von fast einem Monat ist nicht als nur geringfügig zu beurteilen. Das gilt unge-

achtet des Umstandes, dass im Falle einer Stundung Zinsen lediglich für volle Monate zu zahlen sind, Urteil des 3. Senats vom 27.5.2015, [3 K 297/14](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die Mitteilung des Finanzamtes, dass es – in Abkehr von einer zuvor im Hinblick auf den Eintritt der Festsetzungsverjährung erklärten Ablehnung – eine Veranlagung unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durchführen werde, ist kein selbständiger Verwaltungsakt und kann ohne weiteres widerrufen werden.

Eine verbindliche Aufforderung des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde nach § 149 Abs. 1 S. 2 AO, eine Steuererklärung abzugeben, die typischerweise ergeht, wenn es Unklarheiten oder Streit über das Bestehen einer Steuerpflicht gibt, ist im Wege der Auslegung zu unterscheiden von einem bloßen Realakt der Behörde, durch den der Empfänger lediglich an seine gesetzliche Erklärungspflicht erinnert werden soll, Urteil des 1. Senats vom 30.4.2015, [1 K 264/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VI B 68/15.

Bewertungsrecht: Im Vergleichsverfahren sind Vergleichspreis- und Vergleichsfaktorverfahren gesetzessystematisch gleichrangig und es besteht insoweit ein Auswahlmessen (entgegen Niedersächsisches FG, Urteil vom 11.04.2014, 1 K 107/11, EFG 2014, 1364); anstelle vorrangig vom Gutachterausschuss mitzuteilender Vergleichspreise kann das Finanzamt auch andere Werte ermitteln. Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des Grundbesitzwert-Bescheids können die Beteiligten sich u. U. neue Erkenntnisse zu Eigen machen. Einem Steuerpflichtigen, der kein Privatgutachten eingeholt hat, sind deswegen nicht von vornherein Kosten aufzuerlegen.

Die Methodik der Bewertung wird Art. 3 GG nicht mehr gerecht, wenn die Vermögensgegenstände nicht in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Beim Grundvermögen gibt es keinen absoluten und sicher realisierbaren Marktwert, sondern allenfalls ein Marktniveau, auf dem sich mit mehr oder weniger großen Abweichungen vertretbare Verkehrswerte bilden. Der 3. Senat geht von einer Streubreite von plus/minus 20 % der Verkaufspreise für ein und dasselbe Objekt aus, Hinweisbeschluss des 3. Senats vom 7.7.2015, [3 K 244/14](#).

Einkommensteuer: Verluste beim An- und Verkauf von Gold bleiben als (Miss-) Erfolg privater Vermögensverwaltung einkommensteuerlich unberücksichtigt, wenn das Gericht bei Würdigung des Sachverhalts auf der Grundlage der – nicht beweisbedürftigen – Verkehrsauffassung zu dem Ergebnis kommt, dass das Tun des Steuerpflichtigen unprofessionell ist und nicht dem Bild einer gewerblichen Tätigkeit entspricht, Urteil des 5. Senats vom 23.4.2015, [5 K 115/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Das Halbeinkünfteverfahren ist für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften von ausländischen Genusscheinen in 2001 wegen Verstoßes gegen Art. 56 EG (= Art. 63 AEUV) nicht anwendbar. Eine Außenprüfung wird nicht im Sinne von § 171 Abs. 4 Satz 2 AO unmittelbar nach ihrem Beginn unterbrochen mit der Folge, dass keine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist eintritt, wenn schon erste verwertbare Ergebnisse vorliegen, Urteil des 2. Senats vom 18.6.2015, [2 K 158/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IX R 34/15.

Einkommensteuer: Gewährt eine Gesellschaft ihrer insolvenzgefährdeten Schwester-Gesellschaft ein Darlehen, muss dieser Darlehensvertrag – zum einen – klar und eindeutig im Voraus schriftlich fixiert worden sein, damit der Vertrag steuerlich anerkannt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das Darlehen zunächst durch die Muttergesellschaft gezahlt wurde und das Darlehen später erst auf die Gesellschaft übertragen wird und der Geschäftsführer der Darlehensnehmerin und der Darlehensgeberin derselbe ist. Gegen die – zum anderen – erforderliche Fremdüblichkeit des Darlehensvertrages spricht insbesondere, wenn der Darlehensvertrag bereits im Zeitpunkt des Abschlusses einen Zinsverzicht mit Besserungsschein enthält, keine Sicherheiten vereinbart bzw. trotz der Vereinbarung nicht

gestellt werden, Urteil des 6. Senat vom 10.7.2015, [6 K 121/14](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer, Umsatzsteuer: Die Vercharterung einer Segelyacht geht auch dann nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus und führt deshalb nicht zu gewerblichen Einkünften, wenn sie mithilfe eines gewerblichen Vermittlungsunternehmens unternommen wird. Der Vorsteuerabzug ist nach § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 EStG im Falle mangelnder Überschusserzielungsabsicht ausgeschlossen; eine Überschusserzielungsabsicht fehlt von Anfang an, wenn aufgrund der bekannten Entwicklung des Betriebs eindeutig feststeht, dass er von vornherein nicht in der Lage gewesen war, nachhaltige Gewinne zu erzielen, oder wenn die Entscheidung zur Betriebsgründung auf den persönlichen Interessen und Neigungen des Steuerpflichtigen beruht – wovon auszugehen ist, wenn der Steuerpflichtige im Besitz des erforderlichen Bootsführerscheins ist und die Yachtvercharterung nur nebenberuflich betreibt, Urteil des 6. Senats vom 25.6.2015, [6 K 222/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 72/15.

Einkommensteuer: Aufwendungen für Wohnungen, die ein Unternehmensberater neben seinen Büroräumen als sog. "Repräsentanzen" zur Nutzung für Beratungs- und Auftragsanbahnungsgespräche anmietet, sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die (ausschließliche) betriebliche Nutzung der Wohnungen nachgewiesen wird. Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Business-Clubs, die ihren Mitgliedern neben der Möglichkeit zur geschäftlichen Kontaktanbahnung und -pflege ein umfangreiches Programm mit Freizeitcharakter bieten, können insgesamt nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Da die berufliche und private Veranlassung der Mitgliedschaft untrennbar miteinander verwoben sind, ist eine Aufteilung der Aufwendungen regelmäßig unmöglich, Beschluss des 2. Senats vom 23.6.2015, [2 V 74/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Tritt ein Steuerpflichtiger einen Teil seines Anspruchs aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an seine geschiedene, nicht unbeschränkt steuerpflichtige Ehefrau ab, hat er die Versorgungsleistungen dennoch in voller Höhe zu versteuern. Ein Abzug der aufgrund der Abtretung unmittelbar an die geschiedene Ehefrau geleisteten Zahlungen als negativer Arbeitslohn, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kommt ebenso wenig in Betracht wie eine abweichende Steuerfestsetzung im Billigkeitswege nach § 163 AO, Urteil des 6. Senats vom 5.6.2015, [6 K 32/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Frage, ob die Rechtsprechung des BFH zu § 7g EStG alter Fassung, nach der eine ungenutzte Ansparrücklage im Jahr der Betriebsveräußerung unter Erhöhung des gemäß §§ 16, 34 EStG begünstigten Veräußerungsgewinns aufzulösen ist, auch auf den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14.8.2007 zu übertragen ist, wurde vom 2. Senat – soweit ersichtlich erstmals gerichtlich – entschieden und im Ergebnis verneint. Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag, der bis zur Betriebsveräußerung nicht gemäß § 7g Abs. 2 EStG neuer Fassung hinzugerechnet wurde, ist gemäß Absatz 3 der Vorschrift bei Betriebsveräußerung nunmehr rückwirkend im Jahr des Abzugs rückgängig zu machen, Urteil des 2. Senats vom 21.5.2015, [2 K 14/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 104/15.

Einkommensteuer: Für die Bestimmung des Umfangs des Betriebsvermögens eines gewerblichen Grundstückshändlers haben die Kriterien der Drei-Objekte-Grenze keine Bedeutung. Sie sind nur rechtserheblich für die Beurteilung, ob überhaupt ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Deswegen kann auch ein Grundstück, das sich bis zur Veräußerung zwölf Jahre im Eigentum des Steuerpflichtigen befand, notwendiges Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels sein.

Zwar kann einem Steuerpflichtigen, der der Auffassung ist, Überschusseinkünfte zu erzielen, nicht unterstellt werden, er habe durch ein schlüssiges Verhalten die Wahl einer Gewinnermittlungsart getroffen. Indem er der Finanzbehörde seine Einnahmeüberschussrechnung in Kenntnis und in dem Bewusstsein übersendet, dass Gewinneinkünfte der Besteuerung zugrunde gelegt werden, trifft er jedoch eine Wahl der Gewinnermittlungsart, die von ihm später nicht mehr geändert werden kann, Urteil des 2. Senats vom 29.4.2015, [2 K 4/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH III B 62/15.

Einkommensteuer: Bei einem in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Zweitmarktfonds, der in bestehende Beteiligungen an Schiffsfonds investiert, sind Aufwendungen für die Fondsetablierung (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Fondskonzeption, Bewertung und Analyse der Schiffsbeteiligungen, Prospektgutachten, Einrichtung von Beteiligungs- sowie Treuhandverwaltung, Rechtsberatung und Erstellung der Emissionsunterlagen) in voller Höhe als Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen zu behandeln, wenn sich die Anleger aufgrund eines vom Initiator vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen. Es reicht aus, wenn die Anleger erst nach Beitritt und Schließung des Fonds über das Investitionskonzept in einem schriftlichen Verfahren, in dem nur das im Emissionsprospekt dargestellte Konzept zur Wahl steht, abstimmen und der Zweitmarktfonds die Verträge über den Ankauf der Schiffsfonds-Beteiligungen sodann ohne faktische Mitwirkung der Anleger abschließt. Die Aufwendungen des Zweitmarktfonds für seine laufende Verwaltung (z. B. Haftungsvergütung, Jahresabschlusskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs) sind in der Etablierungsphase vor Erwerb der ersten Schiffsfonds-Beteiligung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig; sie sind mangels Mitunternehmerstellung des Zweitmarktfonds nicht mit der pauschalen Besteuerung des Tonnagegewinns gemäß § 5a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4a EStG abgegolten, Urteil des 2. Senats vom 18.6.2015, [2 K 145/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 33/15.

Gewerbsteuer: Eine pauschale Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG setzt voraus, dass der betriebliche Grundbesitz nicht von der Grundsteuer befreit ist. Der schädlichen Befreiung von der Grundsteuer nicht gleichzusetzen ist es, wenn die Grundsteuer aus anderen Gründen nicht festgesetzt oder erhoben wird, Hinweisbeschluss des 3. Senats vom 10.7.2015, [3 K 116/15](#).

Gewerbsteuer: Die gewerbsteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG für den Teil des Gewerbeertrags, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt, kann in Anspruch nehmen, wer ein im internationalen Verkehr eingesetztes Handelsschiff im ausgerüsteten Zustand verchartert. Es ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige das Schiff selbst ausrüstet. Ausgerüstet ist ein Schiff, wenn es betriebsbereit, insbesondere mit einer Mannschaft versehen ist. Dies ist bei der Bare-Boat-Charter oder der Vercharterung eines unbemannten Seeleichters nicht der Fall, Urteil des 6. Senats vom 7.5.2015, [6 K 220/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 40/15.

Kindergeld, Abgabenordnung: Wer Kindergeld begehrt, trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer inländischen Wohnung, d.h. er hat konkret nachzuweisen, zu welchem Zeitpunkt und über welchen Zeitraum zu welchen Zwecken ein Aufenthalt in Deutschland erfolgt ist. Als Anhaltspunkt für die Beibehaltung und Nutzung einer Wohnung ist regelmäßig auf die Sechsmonatsfrist des § 9 Satz 2 AO zurückzugreifen, da in dieser Frist zum Ausdruck kommt, ab welcher Zeitdauer ein Aufenthalt nicht mehr nur vorübergehend ist. Dies ist auch für § 8 AO maßgebend, weil eine nur vorübergehende Nutzung einer Wohnung keinen Wohnsitz begründet. Bei von vornherein auf mehr als ein Jahr angelegtem Auslandsaufenthalt reichen kurzzeitige Aufenthalte zu Urlaubs-, Berufs- oder familiären Zwecken in der bisherigen Wohnung für die Annahme, der Inlandswohnsitz werde aufrecht erhalten, nicht aus, sofern diese nur Besuchscharakter haben, Urteil des 6. Senats vom 29.6.2015, [6 K 257/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH III B 74/15.

Körperschaftsteuer: Ein Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrages zwischen Organgesellschaft und Organträger ist nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn seine tatsächliche Durchführung festgestellt werden kann. Dies setzt u.a. voraus, dass eine Abführung des Gewinns in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Aufstellung der Bilanz der Organgesellschaft erfolgt ist, Urteil des 6. Senats vom 19.5.2015, [6 K 236/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 77/15.

Körperschaftsteuer: Die für den Verlust der wirtschaftlichen Identität einer Körperschaft i.S.v. § 8 Abs. 4 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 vorausgesetzte Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an der Gesellschaft kann auch in mehreren Schritten erfolgen, wenn zwischen ihnen ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Von einem solchen Zusammenhang kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden, wenn der zeitliche Abstand mehr als ein Jahr beträgt – auch wenn im BMF-Schreiben vom 16.04.1999, BStBl I 1999, 455, auf einen 5-Jahreszeitraum abgestellt wird, Urteil des 1. Senats vom 20.5.2015, [1 K 160/14](#), rechtskräftig.

Umwandlungssteuerrecht: Unter den Veräußerungsbegriff des § 22 Abs. 2 UmwStG 2006 fallen als tauschähnliche Vorgänge grundsätzlich auch Umwandlungen. Eine Verschmelzung auf den Anteilseigner (Aufwärtsverschmelzung) erfüllt jedoch nicht alle den Veräußerungsbegriff kennzeichnende Merkmale, weil es aus Sicht des übertragenden Rechtsträgers an der Gegenleistung fehlt, denn dieser geht ohne Abwicklung unter. Die einschränkende Auslegung des Veräußerungsbegriffs ist unter Berücksichtigung des Regelungszwecks von § 22 Abs. 2 UmwStG als typisierender Missbrauchsvorschrift gerechtfertigt, weil es bei einer Folgeumwandlung wie der Aufwärtsverschmelzung nicht zu einer missbräuchlichen Ausnutzung einer Statusverbesserung kommen kann, Urteil des 2. Senats vom 21.5.2015, [2 K 12/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 48/15.

Umsatzsteuer: Die Kombination von Unterhaltung und Bewirtung zu einer „Dinner-Show“ stellt eine komplexe (einheitliche) Leistung zweier (Haupt-) Leistungen dar, die aus der maßgeblichen Sicht des Durchschnittsverbrauchers so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Eine „Dinner-Show“ ist eine eigenständige Veranstaltung und unterliegt dem Regelsteuersatz, Urteil des 6. Senats vom 7.5.2015, [6 K 50/14](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Zur Erlangung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird das Fehlen eines Bestimmungsort-Belegs nicht durch die Rechnungs- und Firmensitzanschrift des Abnehmers oder einen nachträglichen Stempelaufdruck ersetzt, sofern der Lieferweg unklar ist. Bei einer Verbringungs-, Beförderungs- oder Übernahmeerklärung eines Abholers müssen seine Identität und Abhol-Berechtigung leicht und einfach nachprüfbar sein, etwa durch Vollmacht, Ausweiskopie und Unterschriftsvergleich. Zur Vergewisserung des Unternehmers über den tatsächlichen Abnehmer genügt eine bloß formale Prüfung von USt-Ident-Nummer, Registereintragung oder Ausweiskopie des nominellen Geschäftsführers nicht, Urteil des 3. Senats vom 5.2.2015, [3 K 46/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 71/15.

Umsatzsteuer: Abdeckrechnungen, denen kein tatsächlicher Leistungsaustausch mit dem Rechnungsersteller als Leistendem zugrunde liegt, gewähren ihrem Adressanten grundsätzlich auch dann keinen Vorsteuerabzug, wenn die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegen. Denn es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Verwender von Abdeckrechnungen Kenntnis von einer Einbeziehung des tatsächlichen Umsatzes in eine Umsatzsteuerhinterziehung hat und damit selbst Beteiligter der Steuerhinterziehung geworden ist, Beschluss des 3. Senats vom 17.6.2015, [3 V 91/15](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer, Verfahrensrecht: An der Eindeutigkeit und leichten Nachprüfbarkeit von Beleg- und Buchnachweisen für eine innergemeinschaftliche Lieferung fehlt es bei Vorliegen konkreter Zweifel, zum Beispiel aufgrund von Indizien für Scheinabnehmer, Scheingeschäft oder Scheinsitz an der behaupteten Lieferadresse; insoweit sind Erkenntnisse aus Google-Earth und -Street-View von Amts wegen heranzuziehen und ohne weiteres als allgemein bekannt bzw. zugänglich verwertbar; etwa zur Frage des Vorhandenseins der Flächen, Gebäude oder sonstigen Ausstattung in der örtlichen und räumlichen Situation an der zu prüfenden Adresse, Urteil des 3. Senats vom 5.2.2015, [3 K 45/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 40/15.

Verbrauchssteuerrecht: Deutsche Verbrauchsteuer entsteht auch dann, wenn die Ware letztlich bestimmungsgemäß zu (eigentlich) steuerbegünstigten NATO-Streitkräften im Ausland gelangt, tatsächlich aber – zunächst – an das inländische Verpflegungsamt der Bundeswehr geliefert worden ist. Die Steuer muss dem Lieferanten allerdings ausnahmsweise im Billigkeitswege erstattet werden, wenn die Bundeswehr und das zuständige Hauptzollamt die Modalitäten der von ihnen für steuerfrei gehaltenen Lieferung untereinander verbindlich abgestimmt und den Lieferanten hierüber lediglich informiert haben, Urteil des 4. Senats vom 19.6.2015, [4 K 13/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht Verfahrensrecht: Eine Klage kann nicht wirksam durch einen Prozessbevollmächtigten erhoben werden, der seine Bevollmächtigung nicht nachgewiesen hat. Eine gestempelte Unterschrift, deren Linien nachgezogen wurden, stellt keine handschriftliche Unterschrift dar.

Werden bei Einfuhren von marktgängigen Textilien aus der Volksrepublik China Transaktionswerte angemeldet, die um ein Vielfaches unter den Durchschnittswerten liegen, darf die Zollverwaltung jedenfalls dann begründete Zweifel am angemeldeten Zollwert haben, wenn der Grund für den besonders niedrigen Preis (hier: Notverkauf auf hoher See) nicht plausibel gemacht worden ist, weil insbesondere Vertragsunterlagen nicht im Original und nur mit gestempelten Unterschriften sowie ein Order-Konnossement ohne Empfängerangabe eingereicht wurden und die Ermittlungen der russischen und polnischen Behörden ergeben haben, dass die an dem angeblichen Notgeschäft beteiligten Unternehmen keine Wirtschaftstätigkeit entfalteten, die das Notgeschäft plausibel machen, Urteil des 4. Senats vom 12.5.2015, [4 K 61/14](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Zu den sich aus dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung ergebenden Verpflichtungen gehört insbesondere auch, dass ein in diesem Zollverfahren befindliches Fahrzeug nur von außerhalb des Zollgebiets ansässigen Personen verwendet werden darf. Verwendet eine im Gemeinschaftsgebiet ansässige Person das Fahrzeug zu eigenem Gebrauch, so kommt eine Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO nur in Betracht, wenn es sich um einen Angestellten des außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Eigentümers handelt. Ein mit "unbefristeter Arbeitsvertrag" überschriebener Vertrag, der seinem Inhalt nach als eine Art Rahmenvertrag nur abstrakt bestimmte Tätigkeiten umschreibt und eine Vergütung pro Arbeitsstunde regelt, ohne selbst schon konkrete Leistungspflichten bzw. Lohnzahlungspflichten zu begründen, weist das erforderlich Angestelltenverhältnis nicht nach, Urteil des 4. Senats vom 5.5.2015, [4 K 204/14](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Die Anwendung eines unternehmensspezifischen Zollsatzes gemäß Art. 1 Abs. 2 VO Nr. 412/2013 setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Zollanmeldung der entsprechende Zusatzcode angegeben und eine Handelsrechnung vorgelegt wird. Art. 78 Abs. 1 Zollkodex ermöglicht die Korrektur von Zollanmeldungen, nicht jedoch das nachträgliche Vorlegen von für die Inanspruchnahme einer Begünstigung erforderlichen Unterlagen, wie einer Handelsrechnung oder das nachträgliche Stellen eines Antrags auf Gewährung einer Begünstigung, Urteil des 4. Senats vom 23.6.2015, [4 K 216/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 93/15.

Zollrecht: LED-Leuchtmittel in Form einer Glühlampe (Retrofit-LED) mit Schraubsockel, Kondensatornetzteil und LED-Modul sind in die Unterposition 8543 7090 (andere elektrische Maschinen mit eigener Funktion, anderweitig weder genannt noch inbegriffen) der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen. Es handelt sich nicht um Leuchtdioden im Sinne der Position 8541 40 KN oder um innenverspiegelte Scheinwerferlampen im Sinne der Taric-Warennummer 8539 1000 90 0, Urteil des 4. Senats vom 4.5.2015, [4 K 130/14](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Ein Multimediazentrum, das im Austausch gegen ein vorhandenes Gerät (Radio oder vergleichbar) in ein Kraftfahrzeug eingebaut werden kann und dort – zum Teil abhängig von der sonstigen Ausstattung des Fahrzeugs – verschiedene Funktionen hat, wie etwa Navigation, Radioempfang, Wiedergabe von Audio- oder Videodateien (z.B. von einer Rückfahrkamera oder von verschiedenen Datenträgern) und Freisprecheinrichtung insbesondere für Handys, ist nicht in die Unterposition 8526 9120 KN (Funknavigationsempfangsgeräte), sondern in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 c) KN in die Unterposition 8528 5970 KN (Monitore) einzureihen, Urteil des 4. Senats vom 10.7.2015, [4 K 54/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 106/15.

Zolltarifrecht: Der 4. Senat hat den EuGH anlässlich der Tarifierung von sog. „action-cams“ um eine Vorabentscheidung ersucht, ob einer Einreihung von Videokameraaufnahmegeräten, die Signale externer Quellen aufzeichnen können, in die Unterposition 8525 8099 KN entgegen steht, dass sie diese Signale nicht über ein externes Fernsehempfangsgerät oder einen externen Monitor wiedergeben können, und ob näher bestimmte Erläuterungen zu der Kommission in der Weise auszulegen sind, dass eine Aufnahme von „mindestens 30 Minuten einer einzelnen Videosequenz“ auch dann gegeben ist, wenn die Videosequenz in getrennten Dateien mit einer Dauer von jeweils weniger als 30 Minuten aufgezeichnet wird, sofern der Betrachter beim Abspielen der Aufzeichnung den Wechsel zwischen den Dateien nicht wahrnehmen kann. Außerdem wird der EuGH um die Anwendbarkeit zweier Durchführungsverordnungen befragt, Beschluss des 4. Senats vom 19.6.2015, [4 K 92/14](#), Az. des EuGH C-435/15.

Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg am 17.9.2015 Gastgeber für eine Podiumsdiskussion zum Thema „Erwartungen an die erste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit“ war?

Der Verein „Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht e.V.“ – bundesweit bekannt durch seine jährliche Fachtagung in der Bucerius Law School – hatte im Anschluss an seine diesjährige Mitgliederversammlung zu einem öffentlichen Teil eingeladen. Die Impulsreferate hielten Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser (RA, WP, StB), Prof. Dr. Dietmar Gosch (Vorsitzender Richter am BFH) und Prof. Dr. Lars Hummel (Juniorprofessor für Öffentliches Recht, Steuer- und Finanzrecht an der Universität Hamburg). Der Referent aus der Finanzverwaltung, Abteilungsleiter in der Finanzbehörde, konnte leider krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Neben lobender Anerkennung für die Arbeit der Finanzgerichte formulierten die drei Referenten – bei ihren unterschiedlichen Funktionen nicht überraschend – durchaus verschiedene Erwartungen an die Adresse der im Auditorium zahlreich vertretenen Richterschaft. So wurde etwa mit dem Besorgnis einer zu großen Verwaltungsfreundlichkeit der Gerichte eine intensivere Sachaufklärung – von Amts wegen und durch sorgsamem Umgang mit Beweisanträgen, gegebenenfalls auch in mehreren Gerichtsterminen – gefordert. Angeregt wurden kompaktere, auf die streitentscheidenden Punkte fokussierte Urteile mit einer aussagekräftigen Begründung der Revisionszulassung. Herausgestellt wurde das grundsätzliche Erfordernis, nicht ohne mündliche Verhandlung und durch den vollständigen Senat zu entscheiden. Als gemeinsamer Ausgangspunkt der vorgebrachten Anliegen war jedoch erkennbar, dass den Finanzgerichten in ihrer Doppelfunktion als (alleinige) Tatsacheninstanz und oberes Landes-

gericht eine ganz besondere Verantwortung zukomme, sowohl für die Einzelfallgerechtigkeit als auch für die Fortentwicklung des Steuer- und Zollrechts zu sorgen. Es herrschte zudem Einvernehmen unter den Referenten, dass die Gerichte auf den Erledigungsdruck – aufgrund von Stellenreduzierungen in Zeiten zunehmender Komplexität der Rechtslage und der zu entscheidenden Sachverhalte – nicht zulasten sorgfältiger Sachverhaltserfassung und Entscheidungsfindung reagieren dürften. Nach den Impulsreferaten entwickelte sich unter der Leitung der Vizepräsidentin des Finanzgerichts Hamburg, Corina Kögel, eine lebhafte Diskussion zwischen der Zuhörerschaft und dem Podium, die sodann in gelockerter Form in vielen Gruppen- und Einzelgesprächen fortgesetzt wurde.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.